

# AMTS- BLATT

der Stadt  
Erftstadt

Nr. 5

34. Jahrgang  
vom 16.03.2020

## Inhaltsangabe

**14/20 Allgemeinverfügung der Stadt Erftstadt zum  
Betretungsverbot für Reiserückkehrer aus  
Risikogebieten zur Bekämpfung von  
übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz  
zur Verhütung und Bekämpfung von  
Infektionskrankheiten beim Menschen  
(Infektionsschutzgesetz NRW)**

-32 -

**15/20 Allgemeinverfügung der Stadt Erftstadt für  
Krankenhäuser, Vorsorge- und  
Rehabilitationseinrichtungen sowie für  
stationäre Einrichtungen der Pflege- und  
Eingliederungshilfe zur Bekämpfung von  
übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz  
zur Verhütung und Bekämpfung von  
Infektionskrankheiten beim Menschen  
(Infektionsschutzgesetz NRW)**

- 32 -

**16/20 Allgemeinverfügung der Stadt Erftstadt für  
Begegnungsstätten wie Bars, Clubs,  
Diskotheken, Theater, Kinos und Museen,  
Fitness Studios, Spielhallen, Spielbanken,  
Wettbüros und Prostitutionsbetriebe zur  
Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten  
nach dem Gesetz zur Verhütung und  
Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim  
Menschen (Infektionsschutzgesetz NRW)**

-32 -

Bürgermeister  
der Stadt Erftstadt  
Postfach 2565  
50359 Erftstadt

Das Amtsblatt erscheint  
nach Bedarf und kann beim  
Herausgeber zum Preis  
von 15,- € oder kostenlos  
als Newsletter unter  
[www.erftstadt.de](http://www.erftstadt.de)  
abonniert werden.

Es liegt aus

im Rathaus Liblar  
Holzdamm 10

VHS Liblar  
Carl-Schurz-Str. 23

Bürgerbüro Lechenich  
Bonner-Str. 32

Stadtbücherei  
Dienststelle Lechenich  
Dr.-Josef-Fieger-Straße  
(Schulzentrum)

und Dienststelle Liblar  
Bahnhofstr./Jahnstr.

Telefonische Anfragen  
an das Ratsbüro  
Tel.: (0 22 35) 409-202

**17/20 Allgemeinverfügung der Stadt Erftstadt für private außerschulische Bildungseinrichtungen, Zusammenkünfte in Sportvereinen und sonstige Sport- und Freizeiteinrichtungen zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz NRW)**

**-32 -**

**18/20 Allgemeinverfügung der Stadt Erftstadt für Einrichtungen wie Gaststätten, Restaurants, Hotels für die Bewirtung von Übernachtungsgästen sowie Bibliotheken zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz NRW)**

**-32 -**



# 50 Jahre ERFTSTADT

Zusammen wachsen!

14/20

Rechts- und Ordnungsamt  
Holzdamm 10  
E-Mail: ordnungsamt@erftstadt.de

Erftstadt, 16.03.2020

## **Allgemeinverfügung der Stadt Erftstadt vom 16.03.2020 zum Betretungsverbot für Reiserückkehrer aus Risikogebieten zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz NRW)**

Gemäß §§ 16 Abs. 1 Satz 1, 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG NRW) in Verbindung mit § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz NRW wird zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende Allgemeinverfügung erlassen: Bis einschließlich zum 19.04.2020 wird angeordnet:

1. Für Reiserückkehrer aus Risikogebieten wird für den Zeitraum von 14 Tagen nach Aufenthalt ein Betretungsverbot für folgende Bereiche erlassen:
  - Gemeinschaftseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, heilpädagogische Kindertageseinrichtungen, „Kinderbetreuung in besonderen Fällen“, Schulen und Heime, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden) sowie betriebserlaubte Einrichtungen nach § 45 SGB VIII (stationäre Erziehungshilfe)
  - Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine, den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken
  - Stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe
2. Die Anordnung unter 1 ist sofort vollziehbar.
3. Bekanntgabe: Diese Verfügung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.
4. Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen diese Anordnung wird hingewiesen (§ 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG NRW)

### **Begründung:**

Diese Allgemeinverfügung erfolgt in Umsetzung des Erlasses des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW vom 15.03.2020 zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen ab dem 16.03.2020 und 17.03.2020.

Zu 1.

Der neuartige Corona-Virus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Deutschland und insbesondere in Nordrhein-Westfalen gibt es inzwischen zahlreiche Infektionen. Vor dem Hintergrund drastisch steigender Infektionszahlen in den vergangenen Tagen und der weiterhin dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2 Infektionen ist es erforderlich, weitere kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen. Die Maßnahmen sind geeignet, zu einer weiteren Verzögerung der Infektionsdynamik beizutragen und daher erforderlich.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z. B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es leicht zu Übertragung von Mensch zu Mensch kommen.

Zu 2.

Diese Anordnung ist kraft Gesetzes sofort zu vollziehen. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung, § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz (IfSG).

Zu 3.

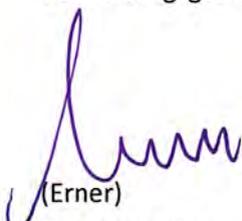
Die Verfügung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung am 16.03.2020 in Kraft. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch das Amtsblatt der Stadt Erftstadt.

Zu 4.

Die Strafbarkeit von Zuwiderhandlung gegen diese Anordnung ergibt sich aus § 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Köln erheben.

  
(Erner)  
Bürgermeister



# 50 Jahre ERFTSTADT

Zusammen wachsen!

15/20

Rechts- und Ordnungsamt  
Holzdamm 10  
E-Mail: ordnungsamt@erftstadt.de

Erftstadt, 16.03.2020

**Allgemeinverfügung der Stadt Erftstadt vom 16.03.2020 für Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie für stationäre Einrichtung der Pflege- und Eingliederungshilfe zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz NRW)**

Gemäß §§ 16 Abs. 1 Satz 1, 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG NRW) in Verbindung mit § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz NRW wird zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende Allgemeinverfügung erlassen: Bis einschließlich zum 19.04.2020 wird angeordnet:

1. Die Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Einrichtungen der Pflege- und Eingliederungshilfe haben Maßnahmen zu ergreifen um den Eintrag von Corona-Viren zu erschweren, Patienten und Personal zu schützen und persönliche Schutzausrüstungen einzusparen. Dies insbesondere in Form von Besuchsverboten oder restriktiven Einschränkungen der Besuche; dabei ist maximal ein registrierter Besucher pro Bewohner/Patient pro Tag mit Schutzmaßnahmen und Hygieneunterweisungen zugelassen. Ausgenommen davon sind medizinisch oder ethisch-sozial angezeigte Besuche (z. B. Palliativpatienten)
2. Kantinen, Cafeterien oder andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für Patienten und Besucher sind zu schließen.
3. Sämtliche öffentlichen Veranstaltungen sowie Vorträge, Lesungen, Informationsveranstaltungen etc. sind zu unterlassen.
4. Die Anordnungen unter 1 bis 3 sind sofort vollziehbar.
5. Bekanntgabe: Diese Verfügung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.
6. Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen diese Anordnung wird hingewiesen (§ 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG NRW)

### **Begründung:**

Diese Allgemeinverfügung erfolgt in Umsetzung des Erlasses des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW vom 15.03.2020 zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen ab dem 16.03.2020 und 17.03.2020.

Zu 1 bis 3.

Der neuartige Corona-Virus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Deutschland und insbesondere in Nordrhein-Westfalen gibt es inzwischen zahlreiche Infektionen. Vor dem Hintergrund drastisch steigender Infektionszahlen in den vergangenen Tagen und der weiterhin dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2 Infektionen ist es erforderlich, weitere kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen. Die Maßnahmen sind geeignet zu einer weiteren Verzögerung der Infektionsdynamik beizutragen und daher erforderlich.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z. B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es leicht zu Übertragung von Mensch zu Mensch kommen.

Zu 4.

Diese Anordnung ist kraft Gesetzes sofort zu vollziehen. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung, § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz (IfSG).

Zu 5.

Die Verfügung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung am 16.03.2020 in Kraft. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch das Amtsblatt der Stadt Erftstadt.

Zu 6.

Die Strafbarkeit von Zuwiderhandlung gegen diese Anordnung ergibt sich aus § 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG NRW.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Köln erheben.

  
(Erner)  
Bürgermeister



# 50 Jahre ERFTSTADT

Zusammen wachsen!

Rechts- und Ordnungsamt  
Holzdamm 10  
E-Mail: ordnungsamt@erftstadt.de

16/20

Erftstadt, 16.03.2020

**Allgemeinverfügung der Stadt Erftstadt vom 16.03.2020 für Begegnungsstätten wie Bars, Clubs, Diskotheken, Theater, Kinos und Museen unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder von Eigentumsverhältnissen, Fitness-Studios, Spielhallen, Spielbanken, Wettbüros und Prostitutionsbetriebe zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz NRW)**

Gemäß §§ 16 Abs. 1 Satz 1, 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG NRW) in Verbindung mit § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz NRW wird zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende Allgemeinverfügung erlassen: Bis einschließlich zum 19.04.2020 wird angeordnet:

1. Die Begegnungsstätten wie Bars, Clubs, Diskotheken, Theater, Kinos und Museen unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder von Eigentumsverhältnissen, Fitness-Studios, Spielhallen, Spielbanken, Wettbüros und Prostitutionsbetriebe sind ab dem 16.03.2020 zu schließen bzw. einzustellen.
2. Die Anordnung unter 1 ist sofort vollziehbar.
3. Bekanntgabe: Diese Verfügung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.
4. Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen diese Anordnungen wird hingewiesen (§ 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG NRW)

## **Begründung:**

Diese Allgemeinverfügung erfolgt in Umsetzung der Erlasse des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW vom 15.03.2020 zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen ab dem 16.03.2020 und 17.03.2020.

Zu 1.

Der neuartige Corona-Virus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Deutschland und insbesondere in Nordrhein-Westfalen gibt es inzwischen zahlreiche Infektionen. Vor dem Hintergrund drastisch steigender Infektionszahlen in den vergangenen Tagen und der weiterhin dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2 Infektionen ist es erforderlich, weitere kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen. Die Maßnahmen sind geeignet, zu einer weiteren Verzögerung der Infektionsdynamik beizutragen und daher erforderlich.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z. B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es leicht zu Übertragung von Mensch zu Mensch kommen.

Zu 2.

Diese Anordnung ist kraft Gesetzes sofort zu vollziehen. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung, § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz (IfSG).

Zu 3.

Die Verfügung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung am 16.03.2020 in Kraft. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch das Amtsblatt der Stadt Erftstadt.

Zu 4.

Die Strafbarkeit von Zuwiderhandlung gegen diese Anordnung ergibt sich aus § 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG NRW.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Köln erheben.

  
(Erner)  
Bürgermeister



# 50 Jahre ERFTSTADT

Zusammen wachsen!

Rechts- und Ordnungsamt  
Holzdamm 10  
E-Mail: ordnungsamt@erftstadt.de

17/20

Erftstadt, 16.03.2020

**Allgemeinverfügung der Stadt Erftstadt vom 16.03.2020 für private außerschulische Bildungseinrichtungen (Nachhilfesschulen) Zusammenkünfte in Sportvereinen und sonstige Sport- und Freizeiteinrichtungen zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz NRW)**

Gemäß §§ 16 Abs. 1 Satz 1, 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG NRW) in Verbindung mit § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz NRW wird zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende Allgemeinverfügung erlassen: Bis einschließlich zum 19.04.2020 wird angeordnet:

1. Private außerschulische Bildungseinrichtungen (Nachhilfesschulen), Zusammenkünfte in Sportvereinen und sonstige Sport- und Freizeiteinrichtungen sind ab dem 17.03.2020 zu schließen bzw. einzustellen.
2. Die Anordnung unter 1 ist sofort vollziehbar.
3. Bekanntgabe: Diese Verfügung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.
4. Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen diese Anordnungs wird hingewiesen (§ 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG)

**Begründung:**

Diese Allgemeinverfügung erfolgt in Umsetzung der Erlasse des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW vom 15.03.2020 zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen ab dem 16.03.2020 und 17.03.2020.

Zu 1.

Der neuartige Corona-Virus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Deutschland und insbesondere in Nordrhein-Westfalen gibt es inzwischen zahlreiche Infektionen. Vor dem Hintergrund drastisch steigender Infektionszahlen in den vergangenen Tagen und der weiterhin

dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2 Infektionen ist es erforderlich, weitere kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen. Die Maßnahmen sind geeignet, zu einer weiteren Verzögerung der Infektionsdynamik beizutragen und daher erforderlich.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z. B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es leicht zu Übertragung von Mensch zu Mensch kommen.

Zu 2.

Diese Anordnung ist kraft Gesetzes sofort zu vollziehen. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung, § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz (IfSG).

Zu 3.

Die Verfügung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung am 16.03.2020 in Kraft. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch das Amtsblatt der Stadt Erftstadt.

Zu 4.

Die Strafbarkeit von Zuwiderhandlung gegen diese Anordnung ergibt sich aus § 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG NRW.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Köln erheben.

  
(Erner)  
Bürgermeister



# 50 Jahre ERFTSTADT

Zusammen wachsen!

18/20

Rechts- und Ordnungsamt  
Holzdamm 10  
E-Mail: ordnungsamt@erftstadt.de

Erftstadt, 16.03.2020

**Allgemeinverfügung der Stadt Erftstadt vom 16.03.2020 für Einrichtungen wie Gaststätten, Restaurantes, Hotels für die Bewirtung von Übernachtungsgästen sowie Bibliotheken zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz NRW)**

Gemäß §§ 16 Abs. 1 Satz 1, 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG NRW) in Verbindung mit § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz NRW wird zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende Allgemeinverfügung erlassen: Bis einschließlich zum 19.04.2020 wird angeordnet:

1. Der Zugang zu Angeboten in Einrichtungen wie Gaststätten, Restaurantes, Hotels für die Bewirtung von Übernachtungsgästen sowie Bibliotheken ist ab dem 16.03.2020 zu beschränken und nur unter folgenden strengen Auflagen zu gestatten: *Besucherregistrierung mit Kontaktdaten, Reglementierung der Besucherzahl, Vorgabe für Mindestabstände zwischen Tischen von 2 Metern, Aushängen mit Hinweisen zu richtigen Hygienemaßnahmen.*
2. Die Anordnung unter 1 ist sofort vollziehbar.
3. Bekanntgabe: Diese Verfügung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.
4. Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen diese Anordnungen wird hingewiesen (§ 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG NRW)

**Begründung:**

Diese Allgemeinverfügung erfolgt in Umsetzung des Erlasses des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW vom 15.03.2020 zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen ab dem 16.03.2020 und 17.03.2020.

Zu 1.

Der neuartige Corona-Virus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Deutschland und insbesondere in Nordrhein-Westfalen gibt es inzwischen zahlreiche Infektionen. Vor

dem Hintergrund drastisch steigender Infektionszahlen in den vergangenen Tagen und der weiterhin dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2 Infektionen ist es erforderlich, weitere kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen. Die Maßnahmen sind geeignet, zu einer weiteren Verzögerung der Infektionsdynamik beizutragen und daher erforderlich.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z. B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es leicht zu Übertragung von Mensch zu Mensch kommen.

Zu 2.

Diese Anordnung ist kraft Gesetzes sofort zu vollziehen. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung, § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz (IfSG).

Zu 3.

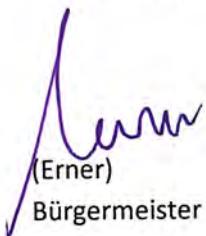
Diese Verfügung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung am 16.03.2020 in Kraft. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch das Amtsblatt der Stadt Erftstadt.

Zu 4.

Die Strafbarkeit von Zuwiderhandlung gegen diese Anordnung ergibt sich aus § 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG NRW.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Köln erheben.

  
(Erner)  
Bürgermeister